

## PRESSEMITTEILUNG

### **Einstweilen keine Genehmigung für die Fa. Öz-Ay in Bergrothenfels**

Der VGH München hat mit Verfügung vom 05.09.2013, die Landesanwaltschaft gebeten, entsprechend der Anregung der Kanzlei Nickel Eiding Rechtsanwälte mit deren Schreiben an den VGH vom 03.09.2013 dem LRA Main-Spessart als Untere Bauaufsichtsbehörde aufzuerlegen, seinerseits im anhängigen Eilverfahren die vierwöchige Aussetzungsfrist nach Akteneingang abzuwarten (die am 07.10.2013 ausläuft) und nicht etwa das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen oder gar eine Baugenehmigung zu erlassen. Eine entsprechende Verfügung hat die Kanzlei Nickel Eiding Rechtsanwälte am 09.09.2013 erreicht, wie Herr Prof. Dr. Eiding heute mitteilt. Denn die von der Stadt Rothenfels erlassene Veränderungssperre hindert das LRA bis zu 2 Jahre lang, im Bebauungsplangebiet Baugenehmigungen zu erteilen, § 17 Abs. 1 BauGB.

Damit ist sichergestellt, dass trotz vorläufiger Duldung des eingeschränkten Betriebes für die Dauer von vier Wochen eine „Legalisierung“ des Betriebs der Fa. Öz-Ay durch Genehmigungserteilung nicht erfolgen darf. Der VGH hat damit klargestellt, dass sein Beschluss vom 28.08.2013 über die auf vier Wochen befristete vorläufige Außervollzugssetzung der Veränderungssperrensatzung der Stadt Rothenfels ihm (lediglich) die Zeit verschaffen soll, die Normaufstellungsakten der eingeleiteten Bebauungsplan-Änderung zu prüfen. Es ist damit ausgeschlossen, dass vollendete Tatsachen geschaffen werden. Bis zu einer Entscheidung des VGH im Eilverfahren gem. § 47 Abs. 6 VwGO über den Außervollzugssetzungsantrag der Veränderungssperre seitens Fa. Öz-Ay und des Grundstückseigentümers ist das Genehmigungsverfahren de facto „auf Eis gelegt“.

In der jetzt anstehenden Eilentscheidung des VGH erfolgt eine sog. summarische Prüfung der Rechtmäßigkeit der Veränderungssperrensatzung, welche die Stadt Rothenfels am 26.07.2013 erlassen hat. Prof. Dr. Eiding weist darauf hin, dass die auf vier Wochen befristete Außervollzugssetzung der Veränderungssperre durch den VGH allein auf der Grundlage einer Beurteilung möglicher Vollzugsfolgen für Fa. Öz-Ay durch den VGH erfolgt ist und hierin noch keine Aussage über die Rechtmäßigkeit der Veränderungssperrensatzung liegt. Bisher nicht hinreichend berücksichtigt ist, dass die Fa. Öz-Ay bereits in erheblichem Maß Umweltverunreinigungen verursacht hat und keine Gewähr dafür bietet, dass dies künftig nicht zu befürchten ist. Prof. Dr. Eiding kommt nach Prüfung der von der Fa. Öz-Ay bzw. dem Grundstückseigentümer vorgetragenen Argumente zu der Einschätzung, dass Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Veränderungssperrensatzung nicht bestehen. Der Hauptvorwurf, es liege eine „unzulässige Verhinderungsplanung“ vor, ist nicht berechtigt. Die Stadt Rothenfels und die Nachbarn müssen nicht sehenden Auges hinnehmen, dass sich dort ein Gewerbebetrieb ansiedelt, der in Bezug auf sein Emissionspotenzial und die konkret von diesem ausgehenden Umweltverunreinigungen nicht in die vorhandene Nutzungsstruktur passt. Das Anliegen der Stadt Rothenfels, im Gewerbegebiet



„Seewiese“ nur solche Betriebe zuzulassen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, bilde eine ausreichende städtebauliche Rechtfertigung für den Erlass der Veränderungssperre. Die Einzelheiten der Planung werden erst im Bebauungsplanaufstellungsverfahren ausgearbeitet, das sich in den nächsten Monaten anschließt; dabei werden auch die Interessen der Grundstückseigentümer und der Nutzer der Grundstücke im Plangebiet von der Stadt zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen sein.

Wie geht es weiter? Die Prozessbeteiligten haben im Eilverfahren vom VGH München Stellungnahmefristen zu den Öz-Ay Anträgen bis zum 27.09.2013 erhalten, sodass der 9. Senat sodann bis 07.10.2013 seine Eilentscheidung pro oder contra Veränderungssperre treffen kann. Bis dahin wird ein eingeschränkter Betriebsumfang ohne weitere Ausbaumaßnahmen der Gußputzerei vom LRA geduldet.

Hanau, den 11.09.2013

Prof. Dr. L. Eiding  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

D15/871